

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der HEICO Career GmbH, Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden, nachfolgend HEICO genannt.
Stand September 2024

1. Geltung und Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend Auftraggeber). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn dem ausdrücklich und schriftlich von HEICO zugestimmt wurde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn nicht erneut auf diese verwiesen werden sollte. HEICO erbringt für den Auftraggeber Vermittlungs- und/oder Beratungsdienstleistungen, u.a. die Suche und Auswahl (nachfolgend „Vermittlung“) von qualifizierten Fach- und Führungskräften (nachfolgend Kandidat*(m/w/d)), welche auch bei ausschließlicher mündlicher Auftragserteilung Gültigkeit haben

2. Vertragsrahmen

2.1 Mit der Abstimmung des Stellenprofils und/oder der Annahme eines jeweils individuellen Angebotes durch den Auftraggeber gelten diese AGB's als vom Auftraggeber akzeptiert - spätestens jedoch mit der Übermittlung eines Kandidatenprofils durch HEICO an den Auftraggeber.

2.2 Die Vermittlung eines Kandidaten gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn aufgrund eines von HEICO initiierten Kontaktes zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis gemäß den Bedingungen unter Pkt. 6.2. zustande kommt. Unter einem Beschäftigungsverhältnis ist jedes Arbeitsverhältnis, aber auch jedes Dienstverhältnis (z.B. freie Mitarbeit, etc.) zu verstehen. Das Beschäftigungsverhältnis gilt als zustande gekommen, wenn zwischen den Kandidaten und dem Auftraggeber ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis geschlossen wird, jedoch spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit durch den Kandidaten.

3. Leistungen HEICO

3.1 HEICO ermittelt nach eigenem Ermessen über unterschiedliche Recruitingkanäle und eigene Datenbanken Kandidaten, um vakante Positionen beim Auftraggeber zu besetzen. HEICO's Tätigkeit beschränkt sich, wenn nicht anders vereinbart, allein auf die Vermittlung von Kandidaten.

3.2 Sonderleistungen wie z.B. Eignungs-/Assessment-Tests oder Leistungen, welche auf speziellen Anforderungen des Auftraggebers beruhen, bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung und sind nicht mit dem vereinbarten Vermittlungshonorar abgegolten.

3.3 Kosten und Auslagen des Kandidaten werden von HEICO nicht übernommen.

4. Pflichten des Auftraggebers - Mitwirkungspflicht

4.1 Der Auftraggeber stellt HEICO unaufgefordert und zeitnah alle notwendigen Daten und Informationen (beispielsweise Unterlagen/Stellenprofile, Anforderungsprofile, Informationen zur Unternehmensstruktur, die zur Besetzung der jeweiligen Position notwendig sind zur Verfügung und setzt HEICO von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, die für die Ausführung dieses Vertrages von Bedeutung, bzw. erforderlich sind. Dies gilt auch für alle Konstellationen, die erst während der Vermittlungstätigkeit bekannt werden.

4.2 Der Auftraggeber benennt HEICO zu jedem Stellenprofil einen Mitarbeiter, der befugt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, HEICO unverzüglich beim Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses (gem. Pkt. 6.2), spätestens jedoch nach 5 Werktagen, eine Kopie des geschlossenen (Arbeits-)Vertrages zu übermitteln oder stattdessen den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die Laufzeit des Vertrages, sowie Art und Höhe der an den vermittelten Kandidaten zu zahlende Vergütung schriftlich mitzuteilen.

4.4 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Prüfung der beruflichen und akademischen Qualifikation des Kandidaten und nimmt eine solche selbst, bzw. durch Bevollmächtigte vor. Bei ausländischen Kandidaten obliegt die Prüfung aller notwendigen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zur Einstellung des Kandidaten dem Auftraggeber.

4.5 Dem Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung durch HEICO Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über den Kandidaten an Dritte weiterzugeben oder den Kandidaten Dritten zum Zwecke des Erreichens eines Beschäftigungsverhältnisses vorzustellen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- Euro verpflichtet.

5. Vorbereitung von Kandidaten

5.1 Befindet oder befand sich ein von HEICO vorgestellter Kandidat innerhalb der letzten 6 Monate, unabhängig von der Vorstellung durch HEICO, in einem aktiven Bewerbungsprozess (Vorstellungsgespräch) beim Auftraggeber, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dies innerhalb von 5 Werktagen gegenüber HEICO anzuzeigen und darzulegen. Andernfalls besteht für diesen Kandidaten seitens HEICO ein Anspruch auf ein Vermittlungshonorar gemäß Pkt. 6 in voller Höhe.

6. Vermittlungshonorar und Aufwendungsersatz

6.1 Mit dem Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses entsteht HEICO ein Anspruch auf Vermittlungshonorar. Berechnungsgrundlage für das Vermittlungshonorar ist das Jahresbruttogehalts (Grundvergütung zuzüglich aller variablen Gehaltsbestandteile wie z. B. 13. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Tantiemen, Provisionen, Boni, Zuschläge und alle Arten von geldwerten Vorteilen) für die zu besetzende Stelle. Der geldwerte Vorteil eines Dienstwagens wird mit 8.000 € pro Jahr angesetzt. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der geldwerte Vorteil geringer ist. Im Falle einer variablen Vergütung (Tantieme, Bonus, Provisionen o.ä.) wird von einer 100%igen

Zielerreichung ausgegangen. Das Vermittlungshonorar beträgt 30% des Jahresbruttogehaltes des vermittelten Kandidaten, sofern keine abweichenden Honorare schriftliche vereinbart wurden.

6.2 Der Honoraranspruch für HEICO entsteht in den folgenden Fällen, wenn innerhalb von 18 Monaten ab Vorstellung des Kandidaten beim Auftraggeber: - ein Beschäftigungsverhältnis, zwischen dem Auftraggeber und einem vorgeschlagenen Kandidaten zustande kommt. - zwischen dem Kandidaten und einem Dritten ein Beschäftigungsverhältnis geschlossen wird, sofern zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber eine persönliche und/oder wirtschaftliche Beziehung besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem Dritten um ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen handelt. - der Auftraggeber Informationen über den Kandidaten an Dritte weitergibt und zwischen dem Dritten und dem Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt.

6.3 Das zwischen dem Auftraggeber und HEICO vereinbarte Vorab-Honorar (Up-Front Fee), wird bei einer erfolgreichen Platzierung eines Kandidaten in voller Höhe angerechnet. Eine Rückerstattung der Up-Front-Fee oder der Übertrag auf andere Positionen ist ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn aus Gründen die der Auftraggeber zu verantworten hat, die Position anderweitig besetzt oder auch gestrichen wurde.

6.4 Die Upfront-Fee deckt die Personalberatungsleistungen für einen Zeitraum von vier Monaten ab. Während dieses Zeitraums verpflichtet sich HEICO zur kontinuierlichen Kandidatensuche, mit dem Ziel, dem Kunden qualifizierte Kandidaten gemäß dem vereinbarten Suchprofil vorzustellen. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich HEICO das Recht vor, die Upfront-Fee als verbraucht zu betrachten. Sollte innerhalb des genannten Zeitraums keine erfolgreiche Vermittlung erfolgen, kann der Vertrag auf Anfrage des Kunden neu verhandelt werden. Gleiches gilt auch dann, wenn durch den Kunden wichtige Parameter während der laufenden Suche, bspw. durch neue Suchkriterien, geändert werden. In diesem Fall kann eine erneute Upfront-Fee oder eine alternative Vereinbarung getroffen werden. Die Suche und Vorstellung von Kandidaten erfolgt nach eigenem Ermessen von HEICO.

6.5 Sämtliche Honorare, Provisionen, Up-Front-Fees und Aufwendungen werden zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

6.6 Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Unterzeichnung des Arbeitsvertrags, etc.). Vermittlungshonorar, Fees und Aufwendungsersatz sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber der Zahlungsfrist nicht nach, so ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und schuldet HEICO Verzugszinsen gemäß BGB §288.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Der Vermittler haftet grundsätzlich nicht für Schäden, Verluste, Verzögerungen oder sonstige Umstände, die durch den Kandidaten in Ausübung oder anlässlich der Aufnahme seiner Tätigkeit beim Auftraggeber verursacht wurden oder werden.

7.2 Die Haftung durch HEICO und seiner Erfüllungsgehilfen, ausgenommen für Personenschäden, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Kandidat ist kein Erfüllungsgehilfe von HEICO.

7.3 HEICO steht nicht dafür ein, dass ein von ihm gesuchter und empfohlener Kandidat auch tatsächlich alle vom Auftraggeber in den Kandidaten gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte

Ergebnisse erzielen kann. Es wird keine Gewährleistung für die tatsächliche Qualifikation oder Eignung des vorgestellten Kandidaten, dessen Arbeitsqualität, Arbeitsweise, Belastbarkeit, erforderliche (Arbeits-)Genehmigungen, den Arbeitnehmer- oder Selbstständigen-Status, sowie der persönlichen Zuverlässigkeit durch HEICO übernommen.

7.4 Unwahre und unvollständige Angaben seitens des Kandidaten oder seitens des Auftraggebers schließen eine Haftung und Gewährleistung durch HEICO aus.

7.5 Ein Anspruch des Auftraggebers, auf eine Besetzung der Position durch HEICO oder bezüglich der Anzahl der Kandidaten besteht nicht.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, die er über einen Kandidaten im Rahmen der Vermittlung erhalten hat, Stillschweigen zu bewahren, diese nicht Dritte zugänglich zu machen und im Rahmen der EU-DSGVO zu verarbeiten und zu nutzen.

8.2 Der Auftraggeber hat vom Vermittler übergebene Unterlagen und Kandidateninformationen auf Verlangen herauszugeben bzw. bei elektronischer Übermittlung unverzüglich nach Vertragsbeendigung zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen eines Kandidaten, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

8.3 Der Auftraggeber willigt ein, dass HEICO seine Kontaktdaten für die Kontaktpflege, die Versendung von Newslettern oder vergleichbarem erheben, speichern und nutzen darf.

8.4 Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu verpflichten. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

9. Schlussbestimmungen, Sonstige Vereinbarungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie von Verträgen und Nebenabreden zwischen dem Auftraggeber und HEICO bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmungen des Vertrages.

9.3 Der Auftraggeber kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht von Forderungen und Ansprüche gegenüber HEICO nur geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.4 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden möglichen Rechtsstreitigkeiten ist Wiesbaden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Maklervertrag.

*Aus Gründen einer verbesserten Lesbarkeit sind hier bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Es sind jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.